

Weitere Hinweise zu den Einbürgerungsbedingungen

- In bestimmten Fällen kann eine kürzere Aufenthaltszeit in Frage kommen (z.B. bei erfolgreichem Abschluss eines Integrationskurses, bei Nachweis besonderer Integrationsleistungen, bei Asylberechtigten und Staatenlosen, bei Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen oder Miteinbürgerung von Minderjährigen)

- EU-Staatsangehörige können ihre bisherige Staatsangehörigkeit grundsätzlich beibehalten.

Auch gibt es Länder, deren Recht ein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit nicht vorsieht oder mit einer Entscheidung auf Antrag nicht zu rechnen ist. In diesen Fällen kann und muss diese Bedingung nicht erfüllt werden.

Ausnahmen gibt es ebenfalls, wenn Ihnen durch die Aufgabe Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit **erhebliche** Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden (Nachweise erforderlich) oder Ihr Heimatstaat über Ihren vollständigen und formgerechten Antrag nicht in angemessener Zeit entscheidet. Sicher gibt es gelegentlich auch persönliche Gründe, welche vom Gesetz nicht alle erfasst werden können. Wenn Sie für sich einen solchen außerordentlichen Grund sehen, dann sprechen Sie mit uns, wir beraten Sie hinsichtlich der erforderlichen Nachweise und möglichen Erfolgsaussichten.

- Kenntnisse der Rechts- u. Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland kann man durch den Abschluss einer allgemeinbildenden deutschen Schule nachweisen.

Auch ein erfolgreicher Abschluss einer berufsbildenden Schule oder eines Studiums an einer deutschen Hochschule in den Fachbereichen Rechts-, Gesellschafts-, Sozial-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften ersetzt den Einbürgerungstest.

Wer eine solche Schule nicht besucht bzw. abgeschlossen hat, muss in der Regel einen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest ablegen.

Diesen führen im Land Brandenburg ausschließlich die Volkshochschulen durch.

Eine eigenständige Anmeldung bei der Volkshochschule ist erforderlich.

Nach erfolgreicher Prüfung erhalten Sie ein Zertifikat vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Nachweis für den Einbürgerungsantrag.

Ab 1. April 2013 ist auch der im Rahmen eines Integrationskurses erfolgreich abgelegte Test „Leben in Deutschland“ ein ausreichender Nachweis der Kenntnisse.

- Die Bedingung der Nummern 3, 4 und 8 gelten nicht für Minderjährige unter 16 Jahren.